

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2016-08-02

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter - Durchwahl

Herr Müller - 343

E-Mail: Christian.Mueller@elk-wue.de

AZ 46.00 Nr. 46.0-01-01-V41/8.1

An die  
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen  
über die Evang. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -,  
landeskirchlichen Dienststellen,  
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,  
großen Kirchenpflegen sowie an die  
Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

---

### **Prävention vor sexualisierter Gewalt**

**Hier: Umgang mit Vereinbarungen zwischen Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII für neben- und ehrenamtlich tätige Personen**

**(Tätigkeitsausschluss/Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis)**

Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 27. Juli 2007, AZ 46.00 Nr. 1476/8.1

Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 13. Oktober 2008, AZ 46.00 Nr. 1517/6.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 13. Oktober 2008 (AZ 46.00 Nr. 1517/6.2) wurde darauf hingewiesen, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Vereinbarung mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen sollen, dass diese keine Person, die wegen einer einschlägigen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen. Zudem sind die Jugendämter nach § 8a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) verpflichtet, mit den Einrichtungsträgern aller Angebotsformen im Kinder- und Jugendhilfebereich Vereinbarungen zu schließen, die sicherstellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag für Kinder wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen (Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 27. Juli 2007, AZ 46.00 Nr. 1476/8.1). Die beiden genannten Rundschreiben gelten weiterhin.

Zur Umsetzung des am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe außerdem sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten (siehe Anlage 1) rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Per-

sonen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen (§ 72a Absatz 4 SGB VIII).

Da in letzter Zeit vermehrt Kirchengemeinden von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise, Stadtkreise, bestimmte kreisangehörige Gemeinden) mit der Bitte um Unterzeichnung einer entsprechenden Vereinbarung angeschrieben werden, möchten wir auf einige wichtige Punkte hinweisen.

## **1. Grundsätzliches**

Die uns bekannten Vereinbarungen orientieren sich weitgehend an einer vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg herausgegebenen Arbeitshilfe. Wir empfehlen den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und sonstigen kirchlichen Trägern der freien Jugendhilfe, eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen. Der Abschluss des Vertrages wird bei Verwendung des als Anlage 2 beigefügten Vertragsmusters allgemein durch den Oberkirchenrat genehmigt. Eine Einzelgenehmigung ist nicht mehr einzuholen.

## **2. Anwendungsbereich**

### a. Neben- oder ehrenamtlich tätige Personen

Eine nebenamtliche oder nebenberufliche Tätigkeit liegt vor, wenn neben einer hauptamtlichen oder hauptberuflichen Tätigkeit, die den Schwerpunkt der Tätigkeit bildet, einer oder mehreren weiteren Tätigkeiten nachgegangen wird. Im Gegensatz zur Ehrenamtlichkeit wird die Nebentätigkeit aufgrund eines Werk-, Dienst- oder Arbeitsvertrages ausgeübt.

Wer sich im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD), des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) engagiert, wird als hauptamtlich betrachtet und muss in der Regel ein Führungszeugnis vorlegen (§ 72a Absatz 1 und 2 SGB VIII, vgl. hierzu das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 13. Oktober 2008, AZ 46.00 Nr. 1517/6.2).

### b. Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

Die Vereinbarungen beziehen sich allein auf die Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden. Nicht umfasst sind daher rein kirchliche Arbeitsfelder, wie z. B. Kinderkirche, Jugendgottesdienste und Konfirmandenunterricht.

Die Überprüfung ist bei sämtlichen Personen vorzunehmen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Dies umfasst neben Jugendgruppenleitern auch z. B. Hausmeister, Küchen- und Reinigungspersonal, Schreibkräfte etc.. Erfasst werden allerdings nur die Tätigkeiten, die in einem pädagogischen Kontext erbracht werden und wegen der Art, Dauer und Intensität des Kontakts den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses ermöglichen. Nach der Gesetzesbegründung fallen zum Beispiel nicht unter die Vorschrift Eltern, die punktuell und vereinzelt die Essensausgabe in Kindertagesstätten unterstützen oder Eltern, die gelegentlich Kinder und Jugendliche bei Ausflügen begleiten. Ebenfalls nicht unter die Regelung fallen Kirchenchorleiter.

Um einem umfassenden Schutz- und Präventionskonzept nachzukommen, empfehlen wir, unabhängig davon, ob § 72a SGB VIII unmittelbar greift, für alle angestellten Personen, die Tätigkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit ausüben, ein Führungszeugnis einzuholen während für Ehrenamtliche auf Selbstverpflichtungserklärungen zurückgegriffen werden kann.

### **3. Tätigkeitsbezogene Bewertung des Gefahrenpotenzials**

Angesichts der unterschiedlichen Formen und Einsatzmöglichkeiten neben- und ehrenamtlichen Engagements hat der Gesetzgeber von einer generellen Regelung abgesehen. Die Träger der Jugendhilfe haben vielmehr – je nach Einzelfall – auf die Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen abzustellen und anhand des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu beurteilen, ob die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist.

Das als Anlage 3 beigefügte Prüfschema dient zur Hilfestellung bei der Festlegung, ob für eine bestimmte Tätigkeit die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis von dem bzw. der Ehrenamtlichen, die die Tätigkeit ausführt, erforderlich ist. Die Prüfung muss für jede Tätigkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen vorgenommen werden.

Minderjährige als Ehrenamtliche sind nicht prinzipiell von der Vorlagepflicht ausgenommen. Es kann aber häufig davon ausgegangen werden, dass die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten und die Umstände, unter denen sie tätig sind, eine Einsichtnahme nicht erfordern (wenn beispielsweise nur ein geringer Altersunterschied zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden besteht und somit kein entsprechendes „Machtverhältnis“ oder „Vorbildverhältnis“ existiert).

### **4. Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis**

#### a. Verfahren

Das erweiterte Führungszeugnis ist durch die betroffene Person persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses bei der örtlichen Meldebehörde (Bürgerbüro, Rathaus,...) zu beantragen.

Für neben- oder ehrenamtlich tätige Personen ist lediglich eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis vorgesehen. Das bedeutet, dass das erweiterte Führungszeugnis nur von der beim Träger zuständigen Person gesichtet wird und dann im Besitz der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person verbleibt. Weder das Original noch eine Kopie darf zu den Akten des Trägers genommen werden.

Alternativ können neben- oder ehrenamtlich tätige Personen in manchen Landkreisen die Einsichtnahme bei der Wohnsitzgemeinde oder beim Kreisjugendamt anstatt beim Träger der freien Jugendhilfe vornehmen lassen und sich hierüber eine Bescheinigung (sog. „Unbedenklichkeitsbescheinigung“) ausstellen lassen. Wir empfehlen, diese Möglichkeit bei Vertragsabschluss anzusprechen.

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis sollte vor der Aufnahme der Tätigkeit und in der Folge alle fünf Jahre erfolgen. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Kommt der Träger der freien Jugendhilfe zu dem Ergebnis, dass eine bestimmte Tätigkeit (z. B. Beaufsichtigung von Kindern im Rahmen eines seitens eines Jugendhilfeträgers organisierten Zeltlagers) eine nach Art, Intensität und Dauer des Kontakt mit Kindern und Jugendlichen geeignete Tätigkeit darstellt, die eine Einholung eines Führungszeugnisses erforderlich macht, so ist eine Person zwingend auszuschließen, wenn sich nach Einholung eines Führungszeugnisses eine einschlägige, rechtskräftig verurteilte Straftat (Anlage 1) herausstellt. Ein Ermessen besteht hierbei nicht.

#### b. Dokumentation der Einsichtnahme

Wir empfehlen, für die Dokumentation der Einsichtnahme das als Anlage 4 beigefügte Dokumentationsblatt zu verwenden.

Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer einschlägigen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist (§ 72a Absatz 5 Satz 1 SGB VIII).

Straftaten, die nicht zu den einschlägigen Tatbeständen (siehe Anlage 1) zählen, dürfen nicht erhoben und beachtet werden.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist (§ 72a Absatz 5 Satz 2 SGB VIII). Die Regelung ist im Hinblick auf den Regelungszweck problematisch. Nach dem Wortlaut darf bei Personen, die nicht einschlägig vorbestraft und damit nicht von der neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit ausgeschlossen sind, lediglich eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgen. Der Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind, dürfen nicht gespeichert (schriftlich fixiert) werden, da diese Daten nicht zum Ausschluss des Betroffenen von der vorgesehenen Tätigkeit dienen. Die Träger der freien Jugendhilfe haben deshalb nach teilweise vertretener Ansicht im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs nur die Befugnis zur Speicherung des Datums der Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses, da ohne dieses Datum eine Anforderung des Führungszeugnisses in regelmäßigen Abständen nicht möglich ist (Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 72a Rn. 48). Haftungsfälle sind dann allgemein danach zu bewerten, ob die zuständige Person beim Träger ihre Auswahl- und Überwachungspflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat, z.B. dadurch, dass sie einschlägige Vorstrafen trotz einer bestehenden Pflicht entweder trotz einer Einsichtnahme nicht berücksichtigt hat oder aber dass keine Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erfolgte. Hierzu wird festzustellen sein, ob zum Zeitpunkt der Einsichtnahme einschlägige Verurteilungen im erweiterten Führungszeugnis enthalten waren (Baye-rischer Jugendring, Das Bundeskinderschutzgesetz, Arbeitshilfe, Stand: September 2012). Nach Ansicht des Oberkirchenrats darf die Tatsache der Einsichtnahme auch

dann gespeichert werden, wenn keine einschlägigen Einträge vorliegen und eine Tätigkeit beim Träger aufgenommen wird (so u. a. auch das Muster des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg). In Haftungsfällen besteht sonst keine Möglichkeit, aufgrund einer Dokumentation nachzuweisen, dass eine Einsichtnahme erfolgt ist.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 72a Absatz 4 SGB VIII wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen (§ 72a Absatz 5 SGB VIII). Deshalb empfehlen wir, für jede Person ein gesondertes Dokumentationsblatt zu verwenden.

### c. Kosten

Die Kosten der Ausstellung des Führungszeugnisses trägt der Antragsteller oder die Antragstellerin. Um etwaige Aufwendungsersatzansprüche (analog § 670 BGB) zu vermeiden, empfehlen wir, auf eine Gebührenbefreiung hinzuwirken. Eine Befreiung von der Gebühr (derzeit 13,00 €) wird erteilt, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung oder für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste (z. B. Freiwilliges soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst,...) ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen. Eine Muster-Bescheinigung, die dem Antrag auf Gebührenbefreiung beizufügen ist, finden Sie in der Anlage 5.

Wir empfehlen den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und sonstigen Trägern der freien Jugendhilfe, sich frühzeitig mit den Risiken innerhalb der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und hilfeschuchenden Erwachsenen auseinanderzusetzen und die Umsetzung eines eigenen Schutz- und Präventionskonzeptes anzugehen. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich gerne an die Koordinierungsstelle „Prävention sexualisierter Gewalt“, Frau Miriam Günderoth (Tel.: 0711-2149-605; E-Mail: [Miriam.Guenderoth@elk-wue.de](mailto:Miriam.Guenderoth@elk-wue.de)).

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Peter Duncker  
Oberkirchenrat

### **Anlagen**

- Anlage 1: Auszug aus dem Strafgesetzbuch
- Anlage 2: Muster für eine Vereinbarung nach § 72a SGB VIII
- Anlage 3: Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben- und ehrenamtliche Personen
- Anlage 4: Dokumentationsblatt bezüglich der Einsichtnahme in das Führungszeugnis bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen
- Anlage 5: Bescheinigung für die Gebührenbefreiung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG